Anzeige des Messprogramms gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG

1. Einleitungs-/Messstellen Nr.: _____ / _____ / ____ **KA-Name**: _____

Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG vom _____

Erklärungszeitraum vom _____ bis _____

☐ Wasserrechtliche Erlaubnis vom _____

☐ Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG vom _____

Doppelt umrahmte Felder bitte nicht ausfüllen

Parameter	**erklärter Wert**	**Überwachungswert**
☐ ☐ Abw.menge	mg/l µg/l	mg/l µg/l

Sichtvermerk:
zugestimmt gem. Zulassungs-bescheid vom _____

2. Messprogramm

Probenahmedauer siehe Ziffer 2. der Rückseite	**Ausgleichsregel** siehe Ziffer 7. der Rückseite	**Analyseverfahren** siehe Ziffer 5. der Rückseite DIN bzw. DEV-Kennung **Messeinrichtung** siehe Ziffer 1. der Rückseite	

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Nachweis des Messprogrammes

Die Messergebnisse sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen.

3. Messergebnisse aus Messprogramm
vom Abgabepflichtigen / BV auszufüllen

lfd. Nr.	Datum	Wochen-tag	Uhrzeit	Messwert

Behördliche Überwachung
von der Festsetzungsbehörde auszufüllen

Datum	Uhrzeit	Messwert	Analyse

Raum für weitere Eintragungen auf der Rückseite

Das Messprogramm wurde durchgeführt von:

_____

_____

Prüfvermerke Festsetzungsbehörde	ja	nein
Zulassung erteilt am	☐	☐
Zahl und Verteilung der Messergebnisse	☐	☐
Verteilung auf Wochentage	☐	☐
Verteilung auf Tageszeiten	☐	☐
Fristgerechte Vorlage der Messergebnisse	☐	☐
Einhaltung des erklärten Wertes	☐	☐

Rechtsverbindliche Unterschrift
des abgabepflichtigen Einleiters / Bevollmächtigten (BV)

geprüft

erfasst

_____
Ort, Datum Unterschrift

per E_Mail ans LANUV senden

Erläuterungen zur Ausführung des Messprogrammes

1. Messung der Abwassermenge

Die Messung der Abwassermenge erfolgt kontinuierlich. Die Aufzeichnung des Messgerätes ist mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen; hierzu zählen insbesondere die Unterlagen über die Eichung. Die Einhaltung wird anhand des höchsten Einzelergebnisses für das erklärte Zeitintervall geprüft. Der Festsetzungsbehörde ist Lage und Art der Mengenmessung anzugeben.

2. Probenahmedauer

Die Probenahmedauer richtet sich nach den Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid bzw. im Zulassungsbescheid; im Falle einer Erklärung gemäß § 6 AbwAG ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sofern im wasserrechtlichen Bescheid Regelungen für verschiedene Zeiträume getroffen sind, gilt die längere Probenahmedauer.

A Stichprobe
B Qualifizierte Stichprobe
C 2h-Mischprobe
D 24h-Mischprobe

3. Häufigkeit der Probenahme

Die Proben sind im Erklärungszeitraum einmal in zwei Wochen zu nehmen. In jedem vollständigen 2-Wochen-Intervall muss somit genau ein Messergebnis aus dem Messprogramm vorliegen. Zusätzliche Messergebnisse werden nicht berücksichtigt. Das erste 2-Wochen-Intervall beginnt mit dem ersten Tag des Erklärungszeitraumes.

4. Zeitliche Verteilung der Probenahme

Die Probenahme hat an unterschiedlichen Wochentagen und Tageszeiten stattzufinden, um ein repräsentatives Einleitverhalten abzudecken. In Abhängigkeit von der Gesamtdauer des Erklärungszeitraumes sollten folgende Anforderungen erfüllt sein:

Erklärungszeitraum 3-4 Monate:

- Es darf höchstens 1 Wert auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
- Durch die Probenahme sollen möglichst die Tage Montag bis Freitag vollständig abgedeckt werden. Das Messprogramm darf für höchstens 2 dieser Tage kein Messergebnis enthalten.
- Von den Proben müssen mindestens 2 morgens/vormittags und mindestens 2 nachmittags/abends durchgeführt werden.

Erklärungszeitraum 4-6 Monate:

- Es darf höchstens 1 Wert auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
- Für die Tage Montag bis Freitag muss im Erklärungszeitraum jeweils mindestens ein Messergebnis vorliegen.
- Von den Proben müssen mindestens 3 morgens/vormittags und mindestens 3 nachmittags/abends durchgeführt werden.

Erklärungszeitraum > 6 Monate:

- Es dürfen höchstens 2 Werte auf einen Samstag oder Sonntag fallen.
- Für die Tage Montag bis Freitag müssen im Erklärungszeitraum jeweils mindestens zwei Messergebnisse vorliegen.
- Von den Proben müssen mindestens 5 morgens/vormittags und mindestens 5 nachmittags/abends durchgeführt werden.

5. Analyseverfahren

Das Analyseverfahren richtet sich nach den Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid bzw. im Zulassungsbescheid. Liegt an Stelle eines wasserrechtlichen Bescheides eine Erklärung nach § 6 AbwAG für die betroffenen Parameter vor, richtet sich das Analyseverfahren nach der Abwasserverordnung.

6. Einbindung der Ergebnisse der behördlichen Überwachung

Die Ergebnisse aus der behördlichen Überwachung werden von der Festsetzungsbehörde nach chronologischer Reihenfolge in die Auswertung Messprogrammes eingebunden.

7. Ausgleichsregel

Die Einhaltung des Messprogrammes wird anhand der im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten bzw. im Falle einer Erklärung nach § 6 AbwAG nach der in der Abwasserverordnung vorgeschriebenen Ausgleichsregel geprüft.

Erläuterung zur Ausgleichsregel:

1 4 aus 5
2 Arithmetisches Mittel
3 Endwert
4 4 aus 5 plus 50%
5 4 aus 5 plus 100%

Raum für weitere Messergebnisse

Die Messergebnisse sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Erklärungszeitraumes vorzulegen.

Messergebnisse aus Messprogramm

vom Abgabepflichtigen / BV auszufüllen

lfd. Nr.	Datum	Wochen-tag	Uhrzeit	Mess-wert

Behördliche Überwachung

nur von der Festsetzungsbehörde auszufüllen

Datum	Uhrzeit	Messwert	Analyse